

Stand: 12.03.2026 12:09:38

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9858

"Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit - Gegen ein Sonderstrafrecht für politische Eliten und gegen staatliche Kontrolle öffentlicher Debattenräume"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9858 vom 04.02.2026
2. Plenarprotokoll Nr. 69 vom 05.02.2026



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Rene Dierkes, Dieter Arnold** und **Fraktion (AfD)**

Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit – Gegen ein Sonderstrafrecht für politische Eliten und gegen staatliche Kontrolle öffentlicher Debattenräume

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekennt sich zur Meinungs- und Informationsfreiheit als unverzichtbarer Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie Art. 110 Bayerische Verfassung.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Straftatbestand des § 188 Strafgesetzbuch (StGB) („gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“) abzuschaffen oder grundlegend zu reformieren. Der Tatbestand begründet einen strafrechtlichen Sonderstatus politischer Amtsträger und Mandatsträger und steht damit in einem grundlegenden Spannungsverhältnis zur Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz sowie zur besonderen Schutzwürdigkeit politischer Kritik.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, allen Bestrebungen entschieden entgegenzutreten, die politische Meinungsbildung in digitalen Kommunikationsräumen durch pauschale Altersbeschränkungen, staatlich vorgegebene Wahrheitskategorien oder den Begriff angeblicher „Fehlinformation“ einzuschränken oder zu lenken.

Der Landtag stellt fest, dass die freie, auch scharfe und zugespitzte Kritik an Regierenden und politischen Entscheidungsträgern zum Kern demokratischer Willensbildung gehört und nicht durch Sonderstrafrecht, Abschreckung oder faktische Kommunikationsverbote eingeschränkt werden darf.

Begründung:

Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist nicht lediglich ein individuelles Abwehrrecht, sondern eine tragende Säule demokratischer Ordnung. Art. 5 GG schützt ausdrücklich auch unbequeme, polemische und zuspitzende Äußerungen, insbesondere gegenüber staatlicher Macht. Demokratie setzt voraus, dass Regierende kritisiert, angegriffen und infrage gestellt werden dürfen. Wo diese Freiheit eingeschränkt wird, verengt sich der politische Raum und staatliche Macht entzieht sich öffentlicher Kontrolle.

Gerade politische Amts- und Mandatsträger müssen Kritik in gesteigertem Maße aushalten. Wer politische Verantwortung übernimmt, stellt sich bewusst dem öffentlichen Meinungskampf. Ein Staat, der seine Repräsentanten durch besondere strafrechtliche Schutzmechanismen vor Kritik abschirmt, kehrt dieses Prinzip um und verschiebt das Machtverhältnis zwischen Bürgern und politischer Führung zulasten der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund ist § 188 StGB besonders problematisch. Der Tatbestand schafft ein Sonderstrafrecht für „Personen des politischen Lebens“ und senkt zugleich die Schwelle strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei politischer Kritik. Damit entsteht der

Eindruck eines privilegierenden Schutzes politischer Eliten vor öffentlicher Auseinandersetzung. Die Norm ist geeignet, eine erhebliche Abschreckungswirkung zu entfalten: Bereits die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung kann dazu führen, dass Bürger legitime Kritik unterlassen oder abschwächen. Eine solche Selbstzensur ist mit einer offenen demokratischen Debattenkultur nicht vereinbar.

Diese Entwicklung wird durch aktuelle Tendenzen verstärkt, politische Kommunikation in digitalen Räumen administrativ zu steuern. Soziale Medien sind heute zentrale Orte politischer Meinungsbildung. Versuche, den Zugang zu diesen Räumen durch pauschale Altersgrenzen oder durch staatlich definierte Kategorien vermeintlicher „Fehlinformation“ zu beschränken, verlagern die Entscheidung darüber, welche Meinungen zulässig sind, von der Gesellschaft auf staatliche oder staatsnahe Instanzen. Dies widerspricht dem Grundgedanken freier demokratischer Willensbildung, die auf offenen Diskurs und nicht auf staatliche Vorabkontrolle angewiesen ist.

Demokratische Stabilität entsteht nicht durch die Disziplinierung von Kritik, sondern durch ihre Offenheit. Eine freiheitliche Ordnung zeichnet sich dadurch aus, dass sie auch scharfe, zugespitzte und systemkritische Stimmen aushält. Der Landtag wendet sich daher gegen jede Entwicklung hin zu einem Sonderstrafrecht für politische Funktionsträger und gegen staatliche Eingriffe, die den offenen politischen Diskurs, insbesondere in digitalen Debattenräumen, verengen oder kontrollieren.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:

Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 19/9856 mit 19/9858 werden im Anschluss an die heutige Sitzung in den jeweils zuständigen federführenden Ausschuss verwiesen.